

ENTWURF

Jahrgang 2019

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2019

Gesetz: Wiener Fischereigesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 entfällt.

2. Dem § 45 Abs. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Dies gilt auch für Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere, sofern diese Arten unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, fallen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die gegenständliche Änderung des Wiener Fischereigesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 71/2018, hat zwei Regelungsbereiche zum Inhalt:

- § 13 Abs. 2 normierte die verpflichtende Verpachtung von Eigenrevieren der Gebietskörperschaften und konnte zugunsten einer freiwilligen Verpachtung entfallen;
- Die Abänderung des § 45 Abs. 4 war auf Grund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, geboten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Bezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine.
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Abänderung des § 45 Abs. 4 soll Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, entsprochen werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Fischereigesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Der gegenständlichen Änderung des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 71/2018, liegen zwei Ansätze zugrunde:

- § 13 Abs. 2 normierte die verpflichtende Verpachtung von Eigenrevieren der Gebietskörperschaften und konnte zugunsten einer freiwilligen Verpachtung entfallen;
- Die Abänderung des § 45 Abs. 4 war auf Grund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S 35, geboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 13 Abs. 2):

§ 13 Abs. 2 lautete wie folgt: „Eigenreviere der Gebietskörperschaften oder der von ihnen gebildeten Verbände (zB Donauhochwasserschutz-Konkurrenz) sind zu verpachten.“ Diese Bestimmung ist nunmehr weder zeitgemäß noch zielführend. Es sind keine Gründe für eine verpflichtende Verpachtung von Fischereirevieren, die im ausschließlichen oder ungeteilten Eigentum mehrerer Gebietskörperschaften stehen, erkennbar.

Gemäß Abs. 1 derselben Bestimmung bleibt die Möglichkeit der Verpachtung dieser Reviere aufrecht.

Pachtreviere im geteilten Miteigentum von Gebietskörperschaften (und ev. anderen Personen) müssen gemäß § 15 Abs. 1 weiterhin verpachtet werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 45 Abs. 4):

Durch das bereits bestehende Verbot, entnommene nicht heimische Fische ins Gewässer zurückzusetzen, war der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bereits inhaltlich entsprochen. Diese Vorgabe war nunmehr auch für Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 fallen, zu normieren.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Art. I Z 1:

§ 13. (1) ...

(2) Eigenreviere der Gebietskörperschaften oder der von ihnen gebildeten Verbände (zB Donauhochwasserschutz-Konkurrenz) sind zu verpachten.

(3) bis (8) ...

Art. I Z 2:

§ 45. (1) bis (3)

(4) Alle nicht in der Verordnung gemäß Abs.1 angeführten, nicht heimischen Fische, die gefangen werden, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.

§ 13. (1) ...

(2) entfällt

(3) bis (8) ...

§ 45. (1) bis (3)

(4) Alle nicht in der Verordnung gemäß Abs.1 angeführten, nicht heimischen Fische, die gefangen werden, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden. **Dies gilt auch für Krusten- und Muscheltiere sowie für die Fischnahrung geeignete Wassertiere, sofern diese Arten unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, fallen.**